



Fachschule für Sozialpädagogik – praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher (PIA)

Antrag auf Genehmigung einer Praktikumsstelle

Die Studierenden legen der Bildungsgangleitung dieses Formular *vollständig ausgefüllt, unterschrieben und gestempelt* vor Beginn der Ausbildung zur Genehmigung vor. Eine Kopie des Praktikantenvertrages ist dem Formular beizufügen.

Von der/dem Studierenden auszufüllen - Hiermit beantrage ich:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon/E-Mailadresse

...die Genehmigung einer Stelle zur praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher
in der Fachschule für Sozialpädagogik

Angaben zur Einrichtung (nicht zum Träger):

Ausbildungsstätte: _____

Träger: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____ **E-Mail:** _____

Leiterin/Leiter der Ausbildungsstätte

Praxisanleiterin/Praxisanleiter der Einrichtung

Berufstätig seit

Berufstätig seit

Gesamtanzahl der Kinder/Jugendlichen, die in der Einrichtung betreut werden: _____

Tätigkeitsbereiche der Praktikantin/des Praktikanten _____
und Art der zu betreuenden Gruppe: _____

Vergütung:

Erstes Jahr _____ €/Monat

Zweites Jahr _____ €/Monat

Drittes Jahr _____ €/Monat

Die Wochenarbeitszeit über die dreijährige Ausbildungszeit beträgt durchschnittlich _____ Stunden.



Ort, Datum

Unterschrift der Leiterin/des Leiters

Stempel der Einrichtung

Die „Verbindlichen Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ (siehe Seite 3 ff.) habe ich zur Kenntnis genommen und akzeptiere diese.

Ort, Datum

Unterschrift Studierende

Ort, Datum

Unterschrift Praxisanleitung

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Leitung der Ausbildungsstätte

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

.....
Die Einrichtung wird gemäß APO-BK vom 31.05.1999, Anlage E als Ausbildungsstätte anerkannt.

Ort, den _____

Bildungsgangleitung



Verbindliche Hinweise für Studierende und Praxisstellen im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

Kriterien zur Genehmigung einer Praxisstelle im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur/zum Erzieher/in (PIA)

Die Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher ist eine generalistische Ausbildung. Sie soll Absolvent/innen dazu befähigen in verschiedenen Arbeitsfeldern professionell zu arbeiten. Das Gestalten von gruppenpädagogischen Prozessen ist hierbei eine zu erwerbende zentrale Kompetenz. In der PIA werden die erforderlichen Praxisanteile bis auf acht Wochen in nur einer Einrichtung absolviert. Daher muss sichergestellt werden, dass die komplexen Anforderungen des Berufsfelds in der von der Schule genehmigten Praxisstelle abgebildet werden, so dass die dort erworbenen Kompetenzen auf andere Handlungsfelder übertragen werden können. Wir genehmigen Praxiseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Für den praktischen Anteil der praxisintegrierten Ausbildung kann eine Praktikumsstelle in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld gewählt werden.
- Trägerschaft im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern/Jugendlichen, Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Studierenden sind in den Alltag einer Gruppe eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen.
- Mindestanzahl an Kindern/Jugendlichen in einer Gruppe: ab sechs Kindern/Jugendlichen (z.B. in einer Intensivgruppe), ansonsten ab acht Kindern/Jugendlichen.
- Multiprofessionelles Team mit einer Mindestgröße von drei Fachkräften.
- Die Praktikumsstelle sollte nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnung der Studierenden und maximal 20 km von der Schule entfernt liegen. In begründeten Einzelfällen können von dieser Vorgabe abweichende Praktikumsstellen genehmigt werden. Eine frühzeitige Rücksprache mit der Schule ist hierfür unbedingt erforderlich.
- Ein Gruppenwechsel erfordert die Genehmigung der Schule.
- Es besteht kein verwandtschaftliches Verhältnis zwischen dem/der Praktikant*in und Mitarbeiter*innen der Einrichtung.

Formale Voraussetzungen

- Die praxisintegrierte Ausbildungsform erfordert eine schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und der Studierenden/dem Studierenden.
- In diesem Praktikantenvertrag sind Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch eine angemessene Bezahlung gehört.
- Die Arbeitszeit in der Praxisstelle muss über die drei Ausbildungsjahre durchschnittlich der halbierten Wochenstundenzahl einer Vollzeitkraft entsprechen (ca. 19,5 Stunden). Die Schulferien sind ausgenommen.
- Die Anleitung im Berufspraktikum muss durch eine sozialpädagogische Fachkraft gewährleistet sein, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Erzieherin/Erzieher verfügt, für die Anleitung qualifiziert ist und zur Wahrnehmung der Ausbildungsaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommt.
- Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz: Wird von den Trägern veranlasst. Die Studierende/der Studierende gibt eine Kopie direkt nach Erhalt in der Schule ab.



Probezeit/Sperrfach „Praxis“

- Probezeit: Die Studierenden haben eine Probezeit, die von der Einrichtung vorgegeben wird.
- Die Praxisnote ist versetzungsrelevant - bei nicht ausreichenden Leistungen erfolgt keine Versetzung in das nächste Ausbildungsjahr bzw. keine Zulassung zum Fachschulexamen.
- Werden die Studierenden am Ende eines Ausbildungsjahres nicht versetzt bzw. nicht zur Abschlussprüfung zugelassen, so kann einmal innerhalb der Ausbildung ein Schuljahr wiederholt werden. Der Arbeitsvertrag ist entsprechend anzupassen.

Schul- und Praxiszeiten

Laut Prüfungsordnung umfasst die praxisintegrierte Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis (§ 2 Abs. 1 Anlage E zur APO-BK).

Das bedeutet, es müssen mindestens 1.200 Stunden Praxis innerhalb der Schulwochen verteilt über den Ausbildungszeitraum absolviert werden. Die genaue Anzahl der Praxisstunden regelt der Arbeitsvertrag zwischen der Praxiseinrichtung und dem/der Studierenden. Hier können die 1.200 Stunden – je nach vertraglicher Aushandlung – überschritten werden. Die konkrete Ausgestaltung des Vertrages liegt im Verantwortungsbereich der Studierenden mit den Trägern.

Die Schul- und Ferienzeiten für die fachtheoretische Ausbildung entsprechen den Schulferien des Landes NRW. Die Ausbildung beginnt nach den Sommerferien und endet im dritten Ausbildungsjahr mit dem Abschluss des Kolloquiums, welches im Juni/Juli stattfindet. Die fachpraktische Ausbildung ist in diesen Zeitraum integriert, während des gesamten Zeitraumes der Schulwochen müssen an den Praxistagen Praxisstunden abgeleistet werden. Während der Schulzeit kann kein Urlaub genommen werden.

Die Anteile Praxis/Schule sind in den drei Ausbildungsjahren wie folgt organisiert:

Schuljahr 1 (Unterstufe) jeweils 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis

Schuljahr 2 (Mittelstufe) 3 Tage Schule und 2 Tage Praxis

Schuljahr 3 (Oberstufe) 3 Tage Praxis und 2 Tage Schule

Praxisbesuche

- Während der Ausbildungszeit sind insgesamt 12 Praxisbesuche vorgesehen (inklusive der Praxisbesuche, welche im zweiten Handlungsfeld durchgeführt werden – s. u. „Blockpraktikum im zweiten Handlungsfeld“).

Vor- und Nachbereitungszeiten

- Den Studierenden sollen im Umfang von ca. zwei Stunden wöchentlich Zeiten für Vor- und Nachbereitung in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden (inklusive Reflexionsgespräche).

Überstunden

- Die Studierenden sollen keine Überstunden machen, z. B. als Krankheitsvertretung. In Sonderfällen, wie z. B. Teilnahme am Sommerfest, Weihnachtsfeier etc. entscheidet die Leitung durch befristete Dienständerungen.



Fehlzeiten

- Die Krankmeldung erfolgt ab dem ersten Tag telefonisch beim Träger/der Einrichtung sowie bei der Schule (vor Arbeitsbeginn).
- Die Regelungen hinsichtlich eines ärztlichen Attests/Krankschreibung sind vertraglich geregelt und können zum Teil unterschiedlich gehandhabt werden. Hier müssen sich die Studierenden entsprechend informieren und sich an die geltenden Bestimmungen halten.
- Unentschuldigte Fehlzeiten haben entsprechende Ordnungsmaßnahmen zur Folge.
- Bei längeren Fehlzeiten: Hier müssen die Studierende/der Studierende wie auch die Einrichtung Rücksprache mit der Schule halten.

Blockpraktikum im 2. Arbeitsfeld

- Ein Praktikum in einem zweiten Handlungsfeld im Umfang von insgesamt acht Wochen ist erforderlich und wird unter Anrechnung der Schulzeiten absolviert. In der Regel wird dieses als achtwöchiges Blockpraktikum am Ende des ersten Ausbildungsjahres durchgeführt.
- Die Praktikantinnen und Praktikanten sind von der Praxisstelle für diese Zeit freizustellen.
- In diesem Blockpraktikum beträgt die Arbeitszeit 39 Stunden.

Verlust der Praxisstelle/Vorzeitiges Beenden des Praktikant/innenvertrages

- Bei Kündigung/Verlust der Praxisstelle können die Studierenden innerhalb einer Frist von 14 Tage Zeit eine neue Praxisstelle nachweisen und einen Genehmigungsantrag vorlegen. Ansonsten erlischt das Schulverhältnis.
- Wird von Seiten der Schule das Schulverhältnis aufgehoben, verliert der zu Ausbildungszwecken geschlossene Praktikantenvertrag ebenso seine Wirkung.

Geltende Richtlinien

- Die Studierenden und die sozialpädagogische Einrichtung erkennen die Ausbildungsbedingungen, wie sie im Leitfaden für die praxisintegrierte Ausbildungsform niedergelegt sind und in der APO-BK Anlage E vorgeschrieben werden, uneingeschränkt an.

Informationen zum Datenschutz im Rahmen der praktischen Ausbildung

Es wird darauf hingewiesen, dass die den Studierenden der Fachschule Sozialpädagogik überlassenen Informationen zu personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung der Studierenden verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betreffenden Lehrkräfte, soweit dies für Ausbildungszwecke erforderlich ist. Außerhalb der Schule werden die Daten nicht weitergegeben. Es besteht allerdings ein enger Austausch zwischen dem Lernort Schule sowie dem Lernort Praxis, weshalb Leistungsstände und Unterstützungsmöglichkeiten zwischen den Personen, die an der Ausbildung der Studierenden beteiligt sind, besprochen werden.

Angaben zu personenbezogenen Daten wie etwa in Praxisberichten, Projektarbeiten, etc. müssen aufgrund der Schweigepflicht der Lehrkräfte nicht anonymisiert werden. Für die Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen zu erkennen sind, muss die Einwilligung der Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit der Personen selbst, in der Einrichtung vorliegen. Die Einwilligung wird von der Einrichtung geprüft und verbleibt auch dort.